

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : AGILITI
 Artikelnummer : 115226700
 Produktart : Pflanzenschutzmittel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Funktions- oder Verwendungskategorie : Herbizid

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Omya (Schweiz) AG AGRO
 Baslerstrasse 42
 4665 Oftringen
 T +41627892929 - F +41627892077

E-Mail sachkundige Person:

sdb.ch@omya.com

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032 Zürich	145	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319
 Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400
 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410
 Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenreizung. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

GHS09

Signalwort (CLP) : Achtung
 Gefährliche Inhaltsstoffe : Mesosulfuron-methyl; Propoxycarbazon-Natrium; Mefenpyr-diethyl
 Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
 H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 Sicherheitshinweise (CLP) : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
 P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.
 EUH Sätze : EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

2.3. Sonstige Gefahren

PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich

vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Anmerkungen

: Granulat

Dispergierbar (partielle Solubilisierung) in: Wasser

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin	(CAS-Nr.) 1174522-16-7 (EG-Nr.) 922-153-0 (REACH-Nr.) 01-2119451097-39-xxxx	> 10 - < 25	Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Sulfoniertes aromatisches Polymer, Natriumsalz	(CAS-Nr.) 68425-94-5	> 1 - < 10	Eye Irrit. 2, H319
Mefenpyr-diethyl	(CAS-Nr.) 135590-91-9	9,0	Aquatic Chronic 2, H411
Propoxycarbazon-Natrium	(CAS-Nr.) 181274-15-7 (EG Index-Nr.) 011-007-00-3	6,75	Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)
Mesosulfuron-methyl	(CAS-Nr.) 208465-21-8 (EG Index-Nr.) 607-729-00-9	4,5	Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100)
Siliciumdioxid Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (CH)	(CAS-Nr.) 7631-86-9 (EG-Nr.) 231-545-4 (REACH-Nr.) 01-2119379499-16-xxxx	> 1	Nicht eingestuft
Kaolin Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (CH)	(CAS-Nr.) 1332-58-7 (EG-Nr.) 310-194-1	> 1	Nicht eingestuft

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Nach Hautkontakt sofort und gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Nach Hautkontakt sofort und gründlich mit Polyethylenglykol und anschließend mit viel Wasser abwaschen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel	: Wasser im Vollstrahl.

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Chlorwasserstoff. Cyanwasserstoff. Stickoxide. Schwefeloxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Reinigen Sie Verschüttungen unverzüglich und beseitigen Sie entstandene Abfälle sicher.

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzeln reinigen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. An einem trockenen Ort aufbewahren. In der Originalverpackung aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Vor Frost schützen.

Wärme- oder Zündquellen : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Hinweise auf dem Etikett beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

115226700 AGILITI

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Staubgrenzwerte von 3 mg/m³ für die alveolengängige (A-Staub) und von 10 mg/m³ für die einatembare (E-Staub) Fraktion, sind zu beachten. www.suva.ch

Kaolin (1332-58-7)

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Kaolin / Kaolin
MAK (mg/m ³)	3 mg/m ³ (a)
Kritische Toxizität	Lungenfibrose
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch , 01.07.2019

Siliciumdioxid (7631-86-9)

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Silices amorphes colloïdales / Kieselsäure, amorphe kolloidale
MAK (mg/m ³)	4 mg/m ³ (e)
Kritische Toxizität	Lungenfibrose
Notation	SS _C
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch , 01.07.2019

Mefenpyr-diethyl (135590-91-9)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	6 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	7 mg/m ³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	0.5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1.7 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	3 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser)	0.01 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0.001 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0.024 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0.002 mg/l

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser)	0.522 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0.052 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden	1 mg/kg Trockengewicht
------------	------------------------

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage	10 mg/l
-----------------	---------

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin (1174522-16-7)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	12.5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	151 mg/m ³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	7.5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	32 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	7.5 mg/kg Körpergewicht/Tag

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Siliciumdioxid (7631-86-9)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 4 mg/m³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	> 0,4	Keine weiteren Informationen verfügbar	EN ISO 374

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz. EN 166

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 340. EN ISO 13982. EN ISO 20345. EN 14605

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. EN 143. Kurzzeitexposition. Bei Staubbildung: Staubmaske. P1. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Granulat.
Farbe	: Braun. Beige.
Geruch	: Aromatisch.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 8 - 10 (10 %; 23 °C)
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Nicht anwendbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: 368 °C
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Das Produkt ist nicht leicht entzündbar
Dampfdruck	: Nicht anwendbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: Dispergierbar
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Nicht anwendbar
Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. (OECD-Methode 113).

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd.
Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte : 598 - 702 kg/m³

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Direkte Sonnenbestrahlung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Das Produkt nur im Originalbehälter aufbewahren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft. (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

115226700 AGILITI	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (Ergebnisse mit einem ähnlichen Produkt)
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (Ergebnisse mit einem ähnlichen Produkt)
LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h)	> 0.995 mg/l/4h (Ergebnisse mit einem ähnlichen Produkt)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
pH-Wert: 8 - 10 (10 %; 23 °C)

Zusätzliche Hinweise : Kaninchen
Das Produkt selber wurde nicht getestet. Die Informationen beruhen auf einem Produkt mit ähnlicher Struktur und Zusammensetzung

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenreizung.
pH-Wert: 8 - 10 (10 %; 23 °C)

Zusätzliche Hinweise : Kaninchen
Das Produkt selber wurde nicht getestet. Die Informationen beruhen auf einem Produkt mit ähnlicher Struktur und Zusammensetzung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise : (OECD-Methode 429)
Maus

Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Nicht relevant)

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

115226700 AGILITI	
LC50 Fische 1	7.6 mg/l (96 h; Oncorhynchus mykiss; (Ergebnisse mit einem ähnlichen Produkt))
EC50 Daphnia 1	8.8 mg/l (48 h; Daphnia magna; (Ergebnisse mit einem ähnlichen Produkt))
ErC50 (Alge)	3.88 mg/l (IC50; 72 h; Raphidocelis subcapitata; (Ergebnisse mit einem ähnlichen Produkt))
ErC50 (andere Wasserpflanzen)	0.0201 mg/l (IC50; 7 d; Lemna gibba; (Ergebnisse mit einem ähnlichen Produkt))

Mefenpyr-diethyl (135590-91-9)	
LC50 Fische 1	2.4 mg/l (96 h; Cyprinus carpio; (OECD-Methode 203))
EC50 Daphnia 1	5.9 mg/l (48 h; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))
ErC50 (Alge)	10.71 mg/l (96 h; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201))
NOEC chronisch Fische	0.1 mg/l (28 d; Oncorhynchus mykiss; (OECD-Methode 215))
NOEC chronisch Krustentier	0.32 mg/l (21 d; Daphnia magna; (OECD-Methode 202))
NOEC chronisch Algen	2.86 mg/l (96 h; Pseudokirchneriella subcapitata; (OECD-Methode 201))

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin (1174522-16-7)	
LC50 Fische 1	3.6 mg/l (96 h; Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))
EC50 Daphnia 1	1.1 mg/l (48 h; Daphnia magna; Read-across)
ErC50 (Alge)	3.8 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; Read-across; (OECD-Methode 201))
NOEC chronisch Fische	0.103 mg/l (28 d; Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle); Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))
NOEC chronisch Krustentier	0.179 mg/l (21 d; Daphnia magna; Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR))
NOEC chronisch Algen	0.22 mg/l (72 h; Pseudokirchneriella subcapitata; Read-across; (OECD-Methode 201))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Mesosulfuron-methyl (208465-21-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.

Propoxycarbazon-Natrium (181274-15-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.

Mefenpyr-diethyl (135590-91-9)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Mikroorganismen. Biologischer Abbau. Nicht leicht biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin (1174522-16-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	69.99 % (28 d; (OECD-Methode 301F))

Kaolin (1332-58-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	nicht biologisch abbaubar.

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Siliciumdioxid (7631-86-9)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Mesosulfuron-methyl (208465-21-8)	
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

Propoxycarbazon-Natrium (181274-15-7)	
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

Mefenpyr-diethyl (135590-91-9)	
BCF Fische 1	196 - 232 l/kg (28 d; Lepomis macrochirus; (OECD-Methode 305))
Log Pow	4 (25 °C; (OECD-Methode 117))
Bioakkumulationspotenzial	Bioakkumulation unwahrscheinlich.

Kaolin (1332-58-7)	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

Siliciumdioxid (7631-86-9)	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4. Mobilität im Boden

Mesosulfuron-methyl (208465-21-8)	
Ökologie - Boden	Geringe Mobilität (Boden).

Propoxycarbazon-Natrium (181274-15-7)	
Ökologie - Boden	Hohe Mobilitätserwartung im Boden.

Mefenpyr-diethyl (135590-91-9)	
Ökologie - Boden	Geringe Mobilität (Boden).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

115226700 AGILITI	
PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich	
vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich	

Komponente	
Mesosulfuron-methyl (208465-21-8)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Propoxycarbazon-Natrium (181274-15-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Mefenpyr-diethyl (135590-91-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin (1174522-16-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Siliciumdioxid (7631-86-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Kaolin (1332-58-7)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

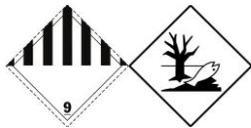
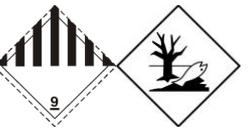
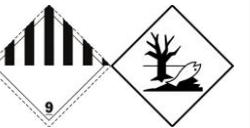
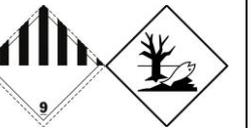
ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
Schweiz - Empfehlungen	: Entsorgung nach Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600).
Schweiz - Abfallcode (VeVA)	: 02 01 08 - [S] Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
UN 3077	UN 3077	UN 3077	UN 3077	UN 3077
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin ; Propoxycarbazon-Natrium)	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (Hydrocarbons, C10-C13, aromatics, <1% naphthalene ; propoxycarbazone-sodium)	Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin ; Propoxycarbazon-Natrium)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin ; Propoxycarbazon-Natrium)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin ; Propoxycarbazon-Natrium)
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin ; Propoxycarbazon-Natrium), 9, III, (-)	UN 3077 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (Hydrocarbons, C10-C13, aromatics, <1% naphthalene ; propoxycarbazone-sodium), 9, III, MARINE POLLUTANT	UN 3077 Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin ; Propoxycarbazon-Natrium), 9, III	UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin ; Propoxycarbazon-Natrium), 9, III	UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FEST, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin ; Propoxycarbazon-Natrium), 9, III
14.3. Transportgefahrenklassen				
9	9	9	9	9
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja Meeresschadstoff : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja	Umweltgefährlich : Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: M7
Sondervorschriften (ADR)	: 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5kg
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Beförderungskategorie (ADR)	: 3

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 90

Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : -

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 335, 966, 967, 969
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 kg
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-F
Stauung und Handhabung (IMDG) : SW23

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y956
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 30kgG
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 956
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 400kg
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 400kg
Sonderbestimmung (IATA) : A97, A158, A179, A197

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : M7
Sondervorschriften (ADN) : 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 kg
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Beförderung zugelassen (ADN) : T* B**
Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) : * Nur in geschmolzenem Zustand ** Bei Beförderung in loser Schüttung siehe auch 7.1.4.1
***Nur bei Beförderung in loser Schüttung

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : M7
Sonderbestimmung (RID) : 274, 335, 375, 601
Begrenzte Mengen (RID) : 5kg
Freigestellte Mengen (RID) : E1
Beförderungskategorie (RID) : 3
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 90

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

Referenzcode	Anwendbar auf
3(b)	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin
3(c)	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, Aromaten, <1% Naphthalin

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die aus- und einfuhr gefährlicher chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100	200

15.1.2. Nationale Vorschriften

Schweiz

Nationale Vorschriften

: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81).

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161).

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Zulassungsnummer.

W-7189-1.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

: Nicht anwendbar

Lagerklasse (LK)

: LK 11/13 - Feste Stoffe

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

: Gruppe 2

Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)

: Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) in ihrer aktuellen Form ist zu beachten.

Störfallverordnung (StfV, SR 814.012)

: Anhang 1, Ziffer 4

Mengenschwelle: 2000 kg

CH - VOC (SR 814.018)

: 0 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

115226700 AGILITI

Sicherheitsdatenblatt

Chemikalienverordnung (SR 813.11)

OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
TLM	Median Toleranzgrenze
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Eye Irrit. 2	H319	Expertenurteil
Aquatic Acute 1	H400	Auf der Basis von Prüfdaten
Aquatic Chronic 1	H410	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.